

- e) Die Krautabtötung für alle Vorkeimsorten ist ab 1962 obligatorisch durchzuführen und in den folgenden Jahren systematisch auf weitere Sorten, besonders bei hohen Stufen, auszudehnen.
- f) In den Vermehrungsbetrieben sind vorhandene geeignete Bauten als Sortierplätze und Lagerplätze zu nutzen. Die Erfahrungen der Vermehrungsbetriebe mit bereits bestehenden Sortierplätzen sind durch die DSG-Betriebe kurzfristig zu verallgemeinern.
- g) Die Luzerneblanksaat im Vermehrungsanbau ist ab 1963 auf insgesamt 3000 ha durchzuführen.
- h) Auf allen Rotkleeermehrungsschlägen ist der Einsatz von Honigbienen auf Grund von Vereinbarungen mit Imkern zu sichern.
- i) Im Vermehrungsanbau bei Rotklee ist die Ernte weitestgehend im Schwadddrusch durchzuführen.
- k) Die Aussaat von Rotklee für Untersaaten hat mit dem Drillritzer zu erfolgen.
- l) Der erste Futterschnitt bei Rotklee- und Luzerneermehrungsbeständen hat bis spätestens zum 30. Mai eines jeden Jahres zu erfolgen.
- m) Bei großkörnigen Leguminosen, insbesondere Lupinen, ist die Defoliation in den Beständen durchzuführen, die bis zum 5. September eines jeden Jahres die Mähdruschreife nicht erreichen.

Ab 1963 haben die Betriebe diese Maßnahmen in ihre Pläne des wissenschaftlich-technischen Fortschritts aufzunehmen und die Durchführung dieser Maßnahmen mit zu kontrollieren. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die wichtigsten Maßnahmen nach jährlicher Überprüfung in den zentralen Plan des wissenschaftlich-technischen Fortschritts aufzunehmen.

- * Den Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben wird empfohlen, die betrieblichen Technisierungsmaßnahmen planmäßig bei der Entwicklung der Vermehrungszentren und der speziellen Saatbaubetriebe mit festzulegen. Dabei sind die Erfahrungen bei der Entwicklung der Vermehrungszentren in Beetzendorf und Grimmen auszuwerten.

Die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, zu sichern, daß die speziellen Saatbaubetriebe vorrangig mit der für die Saat- und Pflanzgutproduktion erforderlichen Technik ausgerüstet werden. Den LPG wird empfohlen, ihre Gemeinschaftseinrichtungen vorrangig auf die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die wirtschaftseigene Saat- und Pflanzgutproduktion zu orientieren. Besonderes Augenmerk sollte auf die Schaffung ausreichender Trocknungs- und Aufbereitungsmöglichkeiten gerichtet werden.

- 4. Zur Sicherung einer geordneten wirtschaftseigenen Pflanzguterzeugung bei Kartoffeln sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die Zuchtgartenflächen der VEG Saatzeit sind besonders bei den weniger resistenten Kartoffelorten unverzüglich zu erweitern.

- b) Die Pflanzkartoffelübergrößen ab Erntestufe Hochzucht aufwärts sind entsprechend der Notwendigkeit zur Sicherung der Hochzuchtbereitstellung für die wirtschaftseigene Pflanzguterzeugung durch die WB Saat- und Pflanzgut zu erfassen.
- c) Die Aufwüchse sind in allen Betrieben zu kontrollieren mit dem Ziel, aus diesen Aufwüchsen die gesündesten und resistentesten Sorten auszuwählen, um sie in Höhe des Bedarfes als Pflanzgut für den Konsumanbau 1963 zu blockieren. Die ausgewählten Bestände dürfen nicht für die Konsumversorgung abverfügt werden. Notwendig werdende Austausche von Pflanz-, Speise- und Futterkartoffeln sind dabei zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu regeln und zu organisieren. Zur Kontrolle der Aufwüchse sind Kommissionen einzusetzen, die von den Saatbauberatern der DSG-Betriebe angeleitet werden. Dabei sind perspektivische Festlegungen der für die einzelnen Betriebe günstigsten Sorten zu treffen. Für diese Kommissionsarbeit sind Mitarbeiter der Zuchtstationen der VEG Saatzeit, der wissenschaftlichen Institute und des Pflanzenschutzes einzusetzen.
- d) Die wirtschaftseigene Pflanzguterzeugung bei Kartoffeln in den VEG und LPG erfolgt entsprechend dem festgelegten Pflanzguterneuerungsplan.
- e) Die aus der wirtschaftseigenen Pflanzguterzeugung produzierten Pflanzkartoffeln sind gesondert zu lagern. Hierzu sind weitestgehend Lagerhäuser zu verwenden, die aus Altbauten hergerichtet wurden. Die Finanzierung bei LPG erfolgt im Rahmen des Planes Eigenmittel und Kredite bei vorrangigem Einsatz der eigenen Fonds der LPG. Bei volkseigenen Gütern sind diese Bauten vorrangig im Rahmen des Planes der Erhaltung der Grundmittel durchzuführen.
- f) Zur reibungslosen Durchführung der wirtschaftseigenen Pflanzguterzeugung ist eine Reduzierung der Anzahl der angebauten Sorten erforderlich. Demzufolge sollten in einer LPG oder in einem VEG in der Regel nicht mehr als 4 bis 5 Kartoffelsorten angebaut werden, und zwar zwei frühe, eine mittelfrühe, eine mittelspäte und eine späte Kartoffelsorte.
- g) Die wirtschaftseigene Pflanzguterzeugung bei Kartoffeln ist durch die Direktoren der VEG persönlich zu kontrollieren. In größeren VEG sind spezielle Arbeitsgruppen aus Kartoffelspezialisten zu bilden, die folgende Aufträge erhalten sollen:
 - aa) Durchführung der wirtschaftseigenen Pflanzguterzeugung nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen;
 - bb) Durchführung der Selektion aller Bestände;
 - cc) Durchführung der Sortierung, gesondert von der Konsumkartoffelproduktion, sowie Lagerung, Überwachung und Transport der Pflanzkartoffeln.